

Kapitel 1 / Wohnsitz (An- und Abmeldung)

1. **Niederlassung nach RHG**
2. **Anmeldung**
3. **Wegzug**
- 3.1 **Wegzug innerhalb der Schweiz**
- 3.2 **Wegzug ins Ausland**
4. **Adressänderung**
5. **eUmzug**
6. **Wohnsitzänderung ohne Meldung**
7. **Minderjährige**
8. **Personen unter umfassender Beistandschaft**
9. **Scheindomizil**

Bundesrecht

Bundesverfassung

Registerharmonisierungsgesetz RHG

Registerharmonisierungsverordnung RHV

(ZGB)

Kantonsrecht

Kantonsverfassung

Gesetz über das Einwohnermeldewesen EMG

Einwohnermeldeverordnung EMV

Gebührenverordnung

1. Niederlassung nach RHG

Es besteht für jeden nicht bevormundeten Schweizerbürger (für Ausländer siehe Kapitel «Ausländische Staatsangehörige») ein verfassungsmässiges Recht auf freie Niederlassung (Art. 24 Abs. 1 BV).

Mit Art. 3 Bst. b RHG wurde eine für die ganze Schweiz geltende Einheitsdefinition für die Niederlassung geschaffen. In den meisten Fällen wird zur Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Wohnsitzes (auch Niederlassung, polizeiliches Domizil oder einwohnerrechtlicher Wohnsitz genannt) hilfsweise der zivilrechtliche Wohnsitz beigezogen.

Die Niederlassung ist primär nach dem RHG zu bestimmen. Der zivilrechtliche Wohnsitz nach ZGB ist dabei lediglich hilfsweise beizuziehen bzw. stellt ein wichtiges Indiz für die einwohnerrechtliche Niederlassung dar (RRB Nr. 416/2017, E. 2.1).

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält.



Einwohnerwesen

Die Definition des Wohnsitzes in Art. 23 Abs. 1 ZGB enthält sowohl ein objektives (physischer Aufenthalt) wie auch ein subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibens). Die Aufgliederung in zwei unterschiedliche Tatbestandselemente darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei der Zuordnung des Wohnsitzes letztlich immer um die Bestimmung des Lebensmittelpunktes einer Person geht.

Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet sein. Auch ein von vornherein vorübergehender Aufenthalt kann einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Die Absicht des dauernden Verbleibens muss nur im Moment der Begründung eines Wohnsitzes bestanden haben (RRB Nr. 416/2017, E. 2.3).

Die Niederlassung ist jedoch nicht an Miete oder Eigentum geknüpft. Auch auf einem Campingplatz (RRB Nr. 881/2016) oder in einem Hotelzimmer (RRB NR. 416/2017) kann ein Hauptwohnsitz begründet werden, wenn die Absicht dauernden Verbleibens und ein physischer Aufenthalt gegeben ist. Die Wohngelegenheit muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie muss insbesondere baupolizeilich genehmigt sein. Nicht möglich ist deshalb die Niederlassung an Orten, an denen das dauernde Verbleiben rechtswidrig ist. In einem solchen Fall muss die Gemeinde nach Kenntnisnahme der widerrechtlichen Nutzung einschreiten und der betroffenen Person eine Frist ansetzen, um die widerrechtliche Nutzung zu beenden. Dadurch lässt sich die Absicht dauernden Verbleibens von Beginn weg nicht verwirklichen, womit auch die Niederlassung ausgeschlossen ist (RRB NR. 881/2016, E.2; RRB Nr. 983/2017, E. 1.3).

2. Anmeldung

Der Auftrag des Einwohneramtes ist es, alle Personen erfasst zu haben, die innerhalb der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt haben.

Es gibt verschiedene Wohnsitzbegriffe zu unterscheiden. Diese kommen in den diversen Gesetzen zur Anwendung (z. B. steuerrechtlicher Wohnsitz, Unterstützungswohnsitz etc.). Wir befassen uns ausschliesslich mit dem einwohnerrechtlichen Wohnsitz.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen hat, wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus ihr wegzieht, dies innert 14 Tagen dem zuständigen Einwohneramt zu melden.

Benötigte Unterlagen zur Anmeldung

- Anmeldeformular (empfohlen)
- Krankenversicherungsnachweis
- Amtlicher Ausweis
- Wohnungsnachweis (Mietvertrag etc.)

Das Ausfüllen eines Anmeldeformulars bewährt sich, da der Einwohner die Richtigkeit der gemachten Angaben mittels Unterschrift bestätigt. Bei jeder Anmeldung kann aufgrund von § 11 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen z. B. der Mietvertrag verlangt werden, denn jeder Meldepflichtige ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Zudem kann eine persönliche Vorsprache verlangt werden. Nach § 12 dieses Gesetzes besteht auf Anfrage hin auch für Vermieter, Arbeitgeber oder Logisgeber über den Meldepflichtigen eine Auskunftspflicht.



Einwohnerwesen

Wer an einem Ort Wohnsitz (Absicht eines "dauernden Verbleibs" = Niederlassung) nehmen will, musste bis anhin seinen Heimatschein beim zuständigen Einwohneramt deponieren. Die Hinterlegungspflicht wurde im Kanton Schwyz per 1. Januar 2024 mittels Weisung aufgehoben. Die Einwohnerämter können die für die Anmeldung relevanten Personalien mittels Abrufverfahren direkt aus Infostar abfragen.

Das Einwohneramt ist gemäss §40 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen. Diese sind bis zum Wegzug oder Tod an einem sicheren Ort aufzubewahren.

3. Wegzug

3.1 Wegzug innerhalb der Schweiz

Jedermann hat sich in der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen). Bevor eine Abmeldung vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, dass die abzumeldende Person nicht unter umfassender Beistandschaft steht oder minderjährig ist.

Benötigte Unterlagen zur Abmeldung

- Abmeldeformular mit Wegzugsadresse und -datum (empfohlen)
- Amtlicher Ausweis

Das Ausfüllen eines Abmeldeformulars bewährt sich, da der Einwohner die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie den Erhalt des Heimatscheins (falls zum Zeitpunkt der Abmeldung noch hinterlegt) mittels Unterschrift bestätigt.

Sollte nur ein Ehepartner wegziehen, so ist durch das Einwohneramt abzuklären, ob es sich um einen separaten Wohnsitz oder um eine Trennung handelt. Bei einer Trennung unterscheiden wir zwischen einer freiwilligen sowie einer gerichtlichen Trennung. Um eine gerichtliche Trennung ins Einwohnerregister einzutragen, benötigt das Einwohneramt zwingend das Gerichtsurteil. Bei einer freiwilligen Trennung soll ein entsprechendes Formular von beiden Ehepartnern unterzeichnet werden.

3.2 Wegzug ins Ausland

Die Bekanntgabe der Abmeldung hat durch den Wegziehenden rechtzeitig vor effektivem Wegzug zu erfolgen.

Benötigte Unterlagen zur Abmeldung

- Abmeldeformular mit Wegzugsadresse und -datum (empfohlen)
- Amtlicher Ausweis
- Kontaktadresse inkl. Vollmacht (wird allenfalls direkt vom Steueramt eingefordert)

Die Meldung an das Steueramt zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zeitnah zu erfolgen. Der wegziehenden Person soll das Merkblatt für Auslandschweizer ausgehändigt werden.



Einwohnerwesen

4. Adressänderung

Jede Adressänderung – auch innerhalb des Gebäudes – muss innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen).

Benötigte Unterlagen zur Adressänderung

- Amtlicher Ausweis
- Wohnungsnachweis (Mietvertrag etc.)

5. eUmzug

Eine Adressänderung, Abmeldung oder Anmeldung kann durch den Einwohner auch elektronisch via eUmzug erfasst werden www.eumzug.swiss. Ein Zuzug aus dem Ausland oder ein Wegzug ins Ausland kann nicht elektronisch gemeldet werden.

Bei der elektronischen Umzugsmeldung wird der Einwohner um Eingabe aller nötigen Personalien sowie den Upload einer Ausweiskopie sowie weiterer Unterlagen gebeten.

Bei einer Umzugsmeldung ins APH ist abzuklären, ob es sich lediglich um einen Wochenaufenthalt oder einen festen Wohnsitz handelt.

6. Wohnsitzänderung ohne Meldung

Immer wieder kommt es vor, dass Einwohner ihren Umzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen 14 Tagen melden.

Vorgehen:

- Versand einer ersten Aufforderung mit Frist von 14 Tagen
- Versand einer zweiten Aufforderung, ebenfalls mit Frist von 14 Tagen
- Die letzte Aufforderung mit Androhung Verzeigung / Polizei soll per eingeschriebener Post (oder A-Post Plus) verschickt werden, sofern die Postzustellung noch funktioniert
- Abklärungen via Vermieter, Mitbewohner, Arbeitgeber, ob allenfalls Angaben zur neuen Adresse gemacht werden können

Die betroffene Person wird in der letzten Aufforderung unter Androhung einer Verzeigung aufgefordert, der Meldepflicht nachzukommen. Ansonsten erfolgt durch das Einwohneramt eine Verzeigung bei der Kantonspolizei. Sollte nach erfolgter Verzeigung das Meldeverhältnis noch immer nicht geregelt sein, verfügt das Einwohneramt via Gemeinderat die Anmeldung / Abmeldung / Adressänderung und beschafft sich bei einer Anmeldung die dafür notwendigen Unterlagen von Amtes wegen.

Bevor das Einwohneramt eine Verzeigung oder einen Beschluss durch den Gemeinderat veranlasst, soll die Person die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt vorgängig äussern zu können. Sie hat zudem Anspruch darauf, dass ihre Anliegen gewürdigt werden (rechtliches Gehör/BV Art. 29). Zu diesem Zweck muss der voraussichtliche Inhalt der zu erlassenden Verzeigung und des Beschlusses dem Betroffenen mitgeteilt werden. Die Person muss schriftlich durch eine Stellungnahme oder durch eine mündliche Befragung angehört werden. Ihr muss ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, Beweise für ihren Standpunkt beizubringen. Auf Verlangen kann die vom Verfahren betroffene Person beim Einwohneramt Akteneinsicht verlangen. Aus diesem Grund sollten nur sachliche Fakten und keine persönlichen Meinungen zusammengefasst werden.



Einwohnerwesen

Nach § 25 EMG wird, wer der Melde-, Auskunft-, Mitwirkungs- oder Wahrheitspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, mit Busse bestraft.

Sollte auch die Polizei die neue Wohnadresse der gesuchten Person nicht ausfindig machen können, so erfolgt eine Abmeldung von Amtes wegen nach «Unbekannt».

7. Minderjährige

Die Meldeverhältnisse von Kindern haben grundsätzlich nach den Kriterien der Sorgerechtszuteilung, der Obhut und dem tatsächlichen Aufenthalt zu erfolgen. Der Wohnsitz und Aufenthalt eines Kindes richten sich nach dem Zivilrecht. So gilt nach Art. 25 ZGB als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern ist ein Nachweis über die Obhuts- und Sorgerechtsvereinbarung (z. B. Scheidungsurteil oder Trennungskonvention) zu verlangen. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen.

Was ist die elterliche Sorge?

Der Begriff „elterliche Sorge“ umfasst die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande (Art. 298a ZGB). Durch richterlichen Entscheid (z.B. bei Scheidung) oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (genehmigte Vereinbarung) kann die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, aber auch nur einem Elternteil zugesprochen werden (Art. 298 und 298b ZGB).

Alleiniges Sorgerecht

Der Wohnsitz des Kindes ist immer am Ort des sorgeberechtigten Elternteils.

Gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten, verheirateten getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Steht das Kind unter der elterlichen Sorge beider Eltern und haben dies keinen gemeinsamen Wohnsitz, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Will der obhutsberechtigte Elternteil den Wohnsitz des Kindes verlegen, ist grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung beider Elternteile einzuholen (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

Was ist die Obhut?



Aufgrund der elterlichen Sorge steht den Eltern die Obhut über das Kind zu. Die Obhut ist nur ein Teil der elterlichen Sorge. Unter „elterlicher Obhut“ versteht man die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Fremdplatzierung durch Entscheid der sorgeberechtigten Person

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann das Kind einem Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigter Elternteil, Grosseltern, Bekannte, Pflegeeltern etc.) anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen. Die Übergabe der Obhut an einen Dritten bedarf allenfalls einer Pflegeplatzbewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz.

Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht beim Einwohneramt.

Obhutsentzug und Fremdplatzierung des Kindes durch Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann mittels Verfügung den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil die Obhut entziehen und eine Fremdplatzierung anordnen. Die Aufhebung der Obhut hat keinerlei Einfluss auf die elterliche Sorge, die weiterhin bei den Eltern oder beim Elternteil verbleibt. Ihnen wird lediglich ein Teil davon weggenommen, nämlich das Recht, selber über den Aufenthaltsort sowie die tägliche Betreuung und Pflege des minderjährigen Kindes zu bestimmen.

Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht beim Einwohneramt.

8. Volljährige unter umfassender Beistandschaft

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB), auch wenn sie sich in einer anderen Gemeinde aufhalten. Massgebend ist der Zeitpunkt der Errichtung der Massnahme. Ein Wohnsitzwechsel kann nur unter Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen, bei gleichzeitiger Übertragung der umfassenden Massnahmen an die neue Wohnsitzgemeinde.



Einwohnerwesen

Erfolgt der Umzug innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist eine Abklärung bei der KESB empfehlenswert.

Personen mit einer Vertretungs- und/oder Mitwirkungsbeistandschaft können sich je nach Massnahme selbständig ummelden.

9. Scheindomizil

Es ist die Aufgabe des Einwohneramtes zu vermeiden, dass sich eine Person anmeldet, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hier wird von einem «Scheinwohnsitz» oder «Scheindomizil» gesprochen. Vorallem problematisch sind Untermieter. Folgende Abklärungen können helfen, einen Scheinwohnsitz zu verhindern:

- Wohnverhältnisse:
- Wie viele Zimmer hat die Wohnung?
- Wer ist schon in der Wohnung wohnhaft?
- Beziehung zur bereits in der Wohnung lebenden Person?
- Wo befindet sich der Arbeitsort der Person?
- Wo wohnt die Familie / Lebenspartner?